

Reisekosten

Für schriftlich, von der übergeordnete Stelle (SL/BSSA) genehmigte oder angeordnete Dienstreisen, besteht grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen steht allerdings nur ein klar abgegrenzter finanzieller Rahmen zur Abgeltung der Reisekosten zur Verfügung. Daher werden von Seiten des BSSA zwei unterschiedliche Antragsformulare zur Reisekostenerstattung zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung der Reisekosten erfolgt grundsätzlich erst nach Kenntnisnahme durch den zuständigen SAD.

Sonderregelung:

Fahrtkostenerstattung bei Benutzung von privaten PKW im Rahmen der jährlichen Seminartage des Kollegiums in Obermarchtal.

Reisekosten für die Seminartage können nur erstattet werden, wenn für die Anreise kein Bus gemietet wird. Die gemeinsame Anreise in einem Bus wird als "Regelfall" angesehen.

Die Regelung sieht vor, dass nur eine von der Größe des Kollegiums abhängige Anzahl von Fahrzeugen abgerechnet werden kann. Maßgeblich für die Berechnung ist die Entfernung von der Schule nach Obermarchtal und zurück.

Sowohl bei der Berechnung der maximalen Gesamterstattung als auch bei der maximalen Erstattung für den einzelnen Fahrer werden 0,25 Euro pro gefahrenem Kilometer sowie 0,02 Euro pro Beifahrer und Kilometer zugrunde gelegt.

Links

Beide Formular können auf der Internetseite der Stiftung www.schulstiftung.de unter dem Menüpunkt „Service“ abgerufen werden.

Stand: November 2015